

Neufassung Stand: 01.01.2024	Alte Fassung Stand: 24.06.2016
Hundesteuersatzung der Gemeinde Geeste Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am xxx folgende Satzung beschlossen: § 1 Steuergegenstand Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist. § 2 Steuerpflicht (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat, b) im Interesse einer juristischen Person hält oder c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	Hundesteuersatzung der Gemeinde Geeste Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 24.06.2016 folgende Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Geeste vom 20.02.1989 beschlossen: § 1 Steuergegenstand Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist. § 2 Steuerpflichtiger (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinen Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält. (2) - entfällt -

- (3) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich ...
- (2) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 2 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich...
- (2) Gefährliche Hunde i.S.v. Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. Gefährliche Hunde i.S.d. Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden; 3. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden; 4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind; 5. Gebrauchshunden von im Forstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl; 6. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; 7. Hunden für die Dauer von 12 Monaten, wenn die Halterin/der Halter den Hund von der Gemeinde Geeste oder aus einer Tierschutzeinrichtung erhalten hat. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird. (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen. (3) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Geeste zugegangen ist. (4) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt. § 6 Zwingersteuer (3) Die Erhebung der Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet	§ 5 Zwingersteuer -----
---	---

worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.

- Entfällt -

§ 7

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation im Sinne des § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht der Steueranspruch bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde oder einer anderen Gemeinde/Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag

§ 6

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn ...

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zugang erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitpunkt bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. (2) -unverändert – (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.	Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. -----
§ 9 Melde- und Auskunftspflichten (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Dabei sind die Rasse, die Herkunft und das Alter des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Dabei ist auch anzugeben, ob der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung ist. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. (2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche anzuzeigen. (4) Bei der Anmeldung ist das elektronische Kennzeichen (Transponder) anzugeben. Der Halter wird über den Transponder ermittelt. Der Transponder muss den technischen Anforderungen des § 4 NHundG entsprechen. Der Hundehalter hat bei der Auslesung des Transponders mitzuwirken. Sollte der Hund bei der Anmeldung über keinen Transponder verfügen, ist das Vorhandensein des Transponders spätestens zu dem Zeitpunkt nachzuweisen, an dem der Hund älter als sechs Monate ist.	§ 9 Meldepflichten (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht hat in binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Dabei ist anzugeben, wenn ein Kampfhund i.S.d. § 3 Abs. 1d dieser Satzung gehalten wird. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats. Bei der Anmeldung des Hundes ist die Rasse anzugeben. Die Hundehalter sind zudem verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde Geeste jederzeit Auskunft über die Rasse zu geben. (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von vierzehn Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzuzeigen. (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen vierzehn Tagen anzuzeigen. (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 10 verfahren.

- Entfällt -

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Geeste anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse, die Herkunft und das Alter des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb einer Woche bei der Gemeinde Geeste anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb einer Woche bei der Gemeinde Geeste anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 der Nachweispflicht über das Vorhandensein eines Transponders bis spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem der Hund älter als sechs Monate ist, nicht nachkommt.
- entgegen § 9 Abs. 5 die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 11
Datenverarbeitung**

Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

**§ 10
Versteigerung**

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
